

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising

vom 29. Oktober 2018

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Freising ist eine öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen und der beruflichen Bildung, der Information, der Freizeitgestaltung sowie allgemeinen kulturellen Zwecken dient.

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Inhaber eines Leseausweises sind berechtigt, Medien auszuleihen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- 1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Personal- oder Passdokument an. Minderjährige unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Personensorgeberechtigten zur Anmeldung.
- 2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen unter 16 Jahren ein Personensorgeberechtigter, bestätigt mit seiner Anmeldung die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 3) Der angemeldete Benutzer erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Anzahl der Medieneinheiten, die an den Benutzer ausgeliehen werden, ist beschränkt. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- 2) Die Leihfrist bei Medien kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- 3) Medien, die sich im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Stadtbibliothek ein Entgelt erhoben werden.
- 4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht nachgewiesen sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei Benutzern unter 16 Jahren haften auch deren Personensorgeberechtigte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Benutzern unter 16 Jahren haften auch deren Personensorgeberechtigte.
- 6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.

§ 7 Gebühren

Folgende Benutzungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig: Die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Ausleihe eines Mediums (Pauschale Jahresbenutzungsgebühr oder pauschale Tagesausweisgebühr), die Ausstellung oder Ersatzausstellung eines Leseausweises, die Überziehung der Leihfrist, die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, die Ausstellung eines Leseausweises und die Vorbestellung eines Mediums. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgesetzt.

§ 8 Hausordnung

- 1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.
- 2) In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Verhalten, das den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer stört, ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden; Behindertenbegleithunde sind davon ausgenommen.

Die Benutzung der Schließfächer des Taschenschranke ist nur während des Aufenthalts in der Bibliothek erlaubt. Ein Benutzen der Schließfächer über die Öffnungszeiten hinaus ist nicht erlaubt. Schließfächer, die entgegen den Sätzen 1 und 2 benutzt werden, können durch das Bibliothekspersonal geräumt werden.

- 3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 9 Ausschluss der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- 2) Solange der Benutzer mit der Rückgabe von Medien oder der Zahlung von Gebühren im Rückstand ist, kann er von weiterer Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising vom 21. September 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2016 außer Kraft.

Freising, den 29. Oktober 2018

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister